

SATZUNG

der Anglerfreunde Erlingshofen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1981 gegründete Fischerverein trägt den Namen „Anglerfreunde Erlingshofen“.
Er hat seinen Sitz in Erlingshofen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Donauwörth eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist Donauwörth.

§ 2 Zweck und Ziel sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns durch
 - a) Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern,
 - b) Hege und Pflege der Gewässer und der darin lebenden Tiere und Pflanzen,
 - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und der darin lebenden Tiere und Pflanzen,
 - d) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen.

2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Seine Ziele erfolgen ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungs-Ausgaben oder Ausgaben die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.
Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsordnung sind für den Verein bindend.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen, dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein!

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören Mitglieder der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die Aufnahme begehrt.

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie kann durch diesen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Sie sind von allen Beiträgen befreit

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod des Mitgliedes.

Zu 1.: Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die anfallenden Beiträge zu entrichten. Bereits bezahlte Beiträge und andere Leistungen werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.

Zu 2.: Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Verein erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit und ohne Auflagen,
- d) Verwarnung mit und ohne Auflagen,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlung begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Berufung:

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungs-Beschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung es Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Vertretung im Verfahren durch berufliche Rechtsvertreter sind unzulässig.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ehren- und Schlichtungsrat
3. Die Hauptversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Gewässerobmann
6. dem Jugendgruppenleiter

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand leitet den Verein.

Er ist einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder dies für notwendig erachtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des sonstigen Leiters der Versammlung.

Der Vorstand kann über alle Vereinsangelegenheiten Beschluss fassen, wenn nicht nach der Satzung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt die nächste Versammlung dessen Stelle durch Zuwahl. Bei einem geschlossenen Rücktritt bleibt die Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch im Amt.

Vorstand und damit gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Gegenüber dem Verein sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen gebunden.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er überwacht die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder. Er kann, falls erforderlich, weitere Mitglieder mit Vereinsaufgaben betrauen.

Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis des Vereins der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende eine eingehende Prüfung des Jahresabschlusses vorzu-

nehmen. Sie haben das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Der Schriftführer hat die Aufgabe, den anfallenden Schriftverkehr in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden zu erledigen. Er fertigt die Protokolle über sämtliche Vereinsversammlungen an, welche von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Der Ehren- und Schlichtungsrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern und wird alle drei Jahre gewählt.

Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat kann Maßregelungen bestätigen, aufheben, abschwächen und wandeln, keinesfalls aber verschärfen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und muss seine Entscheidung dem Beschuldigten und dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Werden bei der Untersuchung und Verhandlung durch den Ehrenrat erschwerende Tatsachen bekannt, kann er den Fall zur erneuten Verhandlung an den Vorstand zurückgeben.

Der Entscheid des Ehrenrates ist endgültig und nicht anfechtbar.

Der Verein hat eine eigene Schlichtungsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist (s. a. S. 78).

§ 8 Versammlungen und Wahlen

Die Haupt- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienenden Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind schriftlich abzuwickeln. Wenn zu einer Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann auch durch Akklamation abgestimmt werden.

1. Die Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren zu bestimmen
- c) eine dreiköpfige Wahlleitung zu ernennen,
- d) den gesamten Vorstand einschließlich des Ehrenrates zu wählen
- e) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen (Kassenprüfer müssen andere als die in den §§ sechs und sieben genannten Personen sein).
- f) etwaige Satzungsänderungen zu beschließen (dies kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der Anwesenden erfolgen),
- g) Mitgliederanträge zu behandeln.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie hat den Zweck über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb eines Monats nach Beantragung stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder und der Aussprache über Fragen der Fischerei.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins die von Ihnen dem Verein zur Verfügung gestellten privateigenen Gegenstände im gebrauchten Zustand zurück. Weitere Ansprüche stehen den Mitgliedern nicht zu. Insbesondere werden keine Beiträge oder Teile des Vereinsvermögens zurückerstattet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tapfheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Jugendordnung

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Fischern zu erziehen.

Die Leitung der Jugendgruppe untersteht dem Jugendleiter. Er ist von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres. Jugendliche können nur bei Zustimmung des Jugendleiters das Angeln selbst ausüben, ansonsten bedarf es der Anwesenheit eines volljährigen Mitgliedes.

Jugendliche haben bei Vereinsversammlungen keine Stimmrechte.

Für Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 11 Fangbeschränkungen und Schonmaße

Die Vorstandschaft behält sich vor, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestbestimmungen nach den jeweiligen Gegebenheiten über zusätzliche Fangbeschränkungen und Schonmaße zu befinden. Ansonsten richtet sich der Verein nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Errichtungstag: Erlingshofen, 5. Januar 1981

Geändert am 16. Januar 1999

Geändert am 23. Januar 2010.

Folgende Gründungsmitglieder erklären sich mit allen aufgeführten Punkten durch Ihre Unterzeichnung einverstanden:

-
- | | | |
|---------------------|------------------------|--------------|
| 1) Huber L. | 14. Martin Failer | 25. Reinhold |
| 2.) Berthold Vogel | 15. Ullrich Ullrich | |
| 3. Hauck Bruno | 16. Gernsheim p. | 26. Müller |
| 4. Heisrich Rudolf | 17. Tücher Jörg | |
| 5. Schick Michael | 18. Dayer Markus | |
| 6. Tröblin Josef | 19. Bögl Arnold | |
| 7. Dyrler Anton | 20. Helling | |
| 8. Hauck Albert | 21. Helling | 21. Helling |
| 9. Mangel Arnold | | |
| 10. Siegmund Helmut | | |
| 11. Gmayer Johannes | | |
| 12. Seitz Alois | 22. Jakob Gerd | |
| 13. Bischof Alois | 23. Tröblin Adolf | |
| | 24. Eisenbach Johann | |
-

Namen der Gründungsmitglieder

1. Miller Leonhard
2. Berthold Vogel
3. Hauck Kuno
4. Heinrich Rudolf
5. Schiele Michael
6. Fröhlich Josef
7. Failer Anton
8. Hauck Albert
9. Mengele Arnold
10. Siegmund Helmut
11. Hoffmann Heinz
12. Seitz Anton
13. Bischof Peter
14. Failer Martin
15. Mair Max
16. Jenuwein Wilhelm
17. Färber Jürgen
18. Bayr Markus
19. Bayr Michael
20. Minder Josef
21. Hösel Josef
22. Gerhard Ludwig
23. Fröhlich Adolf
24. Eisenbarth Johann
25. Ziepser Reinhold
26. Schneider Adolf